



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windenergiegemeinschaft Kierit GbR mit Sitz in 46325 Borken, Zum Ehrenmal 27, hat mit Antrag vom 16.11.2023 einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für sechs Windenergieanlagen auf dem Grundstück in Raesfeld, Gemarkung Raesfeld, Flur 21, Flurstück 19 sowie auf den Grundstücken in Borken, Gemarkung Grütlohn, Flur 8, Flurstück 69, Gemarkung Rhedebrügge, Flur 114, Flurstück 62, Gemarkung Westenborken, Flur 6, Flurstücke 83, 69 und Westenborken Flur 8, Flurstück 24, beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die Zulässigkeit in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Für den beantragten Vorbescheid wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass weder besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die standortbezogenen Kriterien noch besondere Merkmale des Vorhabens nach Anlage 3 des UVPG vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 09.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03659 2023-tonf

Im Auftrag

Martin Ohlms